

<b>Absender</b> Ratsmitglied Rainald Thannisch – SPD-Fraktion	<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>445/2001</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Anfrage</b>	
<b>der Fraktion, der/des Ratsmitgliedes ▼</b>	<b>zur Sitzung des</b>
<b>Rainald Thannisch</b>	<b>Rates am 03.07.2001</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Anfrage vom 07.06.2001 zum Verfahren Sahiti**

**Inhalt**

**Die Anfrage und die Stellungnahme der Bürgermeisterin sind beigefügt:**

### **Stellungnahme der Bürgermeisterin:**

zu 1.)

Es trifft zu, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 28.03.2001 die Beschwerde der Stadt gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln zurückgewiesen hat.

zu 2.)

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts hat für die Familie Sahiti zur Folge, dass ihr eine bis zum 09.05.2002 befristete Duldung entsprechend dem Erlass des Innenministeriums für das Land Nordrhein- Westfalen erteilt wurde.

zu 3.)

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltungsbehörde an die Entscheidung des Bundesamtes bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gebunden sei. Gleichwohl aber beschränke sich die Bindungswirkung lediglich auf den Tenor der Entscheidung und nicht auf einzelne Elemente ihrer Begründung. Dies wird in Zukunft durch die Ausländerbehörde berücksichtigt. Im Übrigen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Fälle anhängig, in denen ausreisepflichtige Personen entgegen einer Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Abschiebungshindernisse aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit geltend machen.

zu 4.)

Rechtssicherheit ist insofern eingetreten, als die Bürgermeisterin nunmehr die Rechtsauffassung des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes kennt und diese in der Zukunft auch berücksichtigen wird.

zu 5.)

Ein Kostenfestsetzungsbeschluss in der Sache Sahiti ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ergangen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten) werden sich voraussichtlich auf ca. 1.000 DM belaufen